



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Schweden (Königreich Schweden)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, wenn beide Verlobten schwedische Staatsbürger sind. In diesen Fällen stellen die zuständigen Behörden Schwedens ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB aus.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Standesamt.

Wenn einer der Verlobten nicht die schwedische Staatsbürgerschaft besitzt, stellen schwedische Behörden kein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne des § 1309 BGB aus, da die Ehevoraussetzungen des/der Verlobten fremder Staatsbürgerschaft nicht geprüft werden. In diesem Fall ist ein Befreiungsverfahren erforderlich und es sind folgende Dokumente vorzulegen:

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsnachweis**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Behörde

b) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.